

Richtlinie des Vorstandes

der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz

zur **Akkreditierung von Supervisor*innen sowie Selbsterfahrungsleiter*innen in der Fortbildung** gemäß § 6 der Fortbildungsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (FoBiO LPK RLP) vom 27. April 2024, beschlossen am 30.09.2024

Folgende Kriterien gelten für die Anerkennung von Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen in der Fortbildung:

1. Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen in der Fortbildung müssen über eine Approbation als Psychologische*r Psychotherapeut*in oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in oder als Psychotherapeut*in über eine abgeschlossene Fachbietsweiterbildung verfügen.
2. Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen in der Fortbildung müssen über eine 3-jährige psychotherapeutische Berufstätigkeit nach Abschluss der psychotherapeutischen Ausbildung gemäß dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung bzw. einer Gebietsweiterbildung gemäß dem Psychotherapeutengesetz in der ab dem 01.09.2020 geltenden Fassung (Erwerb der Fachkunde) verfügen.
3. Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen müssen fachlich und persönlich geeignet sein.
4. Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen in der Fortbildung sollen parallel zu ihrer Tätigkeit als Supervisor*in/Selbsterfahrungsleiter*in auch in relevantem Umfang psychotherapeutisch tätig sein.

Soweit äquivalente Voraussetzungen vorliegen, kann in Einzelfällen, unabhängig der vorstehenden Voraussetzungen, durch Entscheidung des Vorstands eine Anerkennung erfolgen.

Die Anerkennung als Supervisor*in oder Selbsterfahrungsleiter*in in der Fortbildung ist nicht ausreichend für eine Tätigkeit als Supervisor*in/Selbsterfahrungsleiter*in innerhalb von Bereichsweiterbildungen oder Gebietsweiterbildung gemäß den Weiterbildungsordnungen der LPK RLP. Hierzu bedarf es der Anerkennung als Supervisor*in/Selbsterfahrungsleiter*in in der Weiterbildung, diese hat eigene Voraussetzungen und ist gesondert zu beantragen.

Für die Teilnahme an Supervisionen erhalten die Teilnehmer*innen entsprechend der Kategorie C2 Fortbildungspunkte. Eine Bepunktung für die Supervisor*innen ist nicht vorgesehen.

Bei der Durchführung von Fortbildungen zur Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit (§ 3 Abs. 1 III.) gelten die Datenschutzbestimmungen zum Schutz der Patient*innendaten und die Schweigepflicht ist zu beachten. Die Daten dürfen nur in anonymisierter/pseudonymisierter Form eingebracht werden.